

SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT
Abteilung VII/6



lebensministerium.at

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, am 24.05.2011

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMF-111102/0025- BMLFUW-UW.3.1.15/0002-VII/6/2011
II/3/2011

DDr. Breindl/7507
dorith.breindl@lebensministerium.at

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2008, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfegesetz und das Bundesfinanzgesetz 2011 geändert werden, und Entwurf eines Pflegefondsgesetz
Stellungnahme des BMLFUW**

Bezug nehmend auf den mit Schreiben vom 13.5.2011 in die allgemeine Begutachtung versandten Entwurf des gegenständlichen Bundesgesetzes, der im Rechtsinformationssystem des Bundes abrufbar ist, wird seitens des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft folgendes angemerkt:

Bei der legislativen Umsetzung des Beschlusses der Finanzausgleichspartner, die aktuelle Finanzausgleichsperiode inhaltlich unverändert um ein Jahr zu verlängern sind – so wie auch in der Vergangenheit üblich – sämtliche mit dem FAG in Zusammenhang stehenden Gesetze entsprechend zu adaptieren.

Dementsprechend ist in einem eigenen Artikel eine Novellierung des Umweltförderungsgesetzes – UFG BGBl. Nr. 185/1993 idgF vorzusehen und in § 6 UFG der Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft zu ermächtigen, im Jahr 2014 Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft zuzusagen, die einem Barwert von 95 Millionen Euro entsprechen. Nur durch kontinuierliche Mittelbereitstellung kann langfristige eine qualitativ hochwertige Infrastruktur im Wasserbereich sichergestellt werden.



Demnach ist folgender Artikel in die FAG Novelle einzuarbeiten:

Artikel XX

Das Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

1 Nach § 6 Abs. 2 Z 5 wird folgende Z 6 eingefügt:

„6. im Jahr 2014 einem Barwert von insgesamt 95 Millionen Euro“.

2. § 6 Abs. 2 dritter Satz lautet:

"Zugesagte oder durch Auftragserteilungen gebundene, jedoch nicht in Anspruch genommene Förderungsmittel können bis Ende 2014 neuerlich zugesagt oder vergeben werden, sofern sie ab 1. Jänner 2011 frei werden.“

3. § 6 Abs. 2a zweiter Satz lautet:


"Zugesagte oder durch Auftragserteilungen gebundene, jedoch nicht in Anspruch genommene Förderungsmittel können bis Ende 2014 neuerlich zugesagt oder vergeben werden, sofern sie ab 1. Jänner 2011 frei werden.“

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister

iV DDr. Dorith Breindl

(elektronisch gefertigt)

Signaturwert	pB2tVEp7SXOGOnztXb9q/5VY/EUw1Bb9ElhaPlnFiwhEx6CMmrnsGVdptMhbVhc2fBr TQ5hhFPDaORtTB+fJsmhTBBYtH4n9Ty1pODwwlN0vZ24iVK7+mnB3fSADCQqQBmJg5Y Q5CFInNDXRDi6p9v1i1WIDRQ76pQuLOllkkSc=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-05-27T08:58:04+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	